



## Information zum Budgetbegleitgesetz 2011

# Kursgewinnsteuer NEU

## Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Da sich durch das neue Budgetbegleitgesetz 2011 und das Abgabenänderungsgesetz 2011 ab heuer die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierveranlagungen ändern, informieren wir Sie nachfolgend über die wesentlichsten Neuerungen für natürliche Personen **im Privatvermögen**, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind.

- **Abschaffung der einjährigen Spekulationsfrist für Wertpapiere**
- **Realisierte Kursgewinne aller Wertpapiere unterliegen unabhängig von der Behaltdauer einem 25 %-igen KEST-Abzug**
- **Keine Sonderausgabennutzung mehr für Wohnbauanleihen und junge Aktien**
- **Abschaffung des KEST-Gutschriftsystems für Stückzinsen**

Was für Inhaber von Sparbüchern oder Anleihen schon seit langem normal ist, der automatische Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer (KESt) auf Zinsen und Kuponzahlungen, trifft zukünftig auch Kursgewinne von Aktien, Wertpapierfonds und anderen Wertpapieren. Diese Kursgewinne werden, unabhängig von der Behaltdauer, mit 25 % KESt besteuert. Dabei führt die depotführende Bank ab dem 1. April 2012 die KESt direkt an die Finanz ab. Bisher konnten natürliche Personen im Privatvermögen Wertpapiere nach einem Jahr Behaltefrist steuerfrei verkaufen.

**Entgegen erster Pläne wird die neue Steuer nicht schon mit 1.10.2011, sondern erst mit Wirkung 1.4.2012 in Kraft treten.** Bis zu diesem Zeitpunkt gelten, abhängig vom Kaufzeitpunkt und der Anlageklassen, Übergangsregelungen, die auf den nachfolgenden Seiten erläutert werden.

<b>AKTIEN</b> (Beteiligung unter 1% Nennkapital)	Erwerb vor 1.1.2011
Laufende Erträge	25 % KESt auf Dividenden
Realisierte Kursgewinne	Verkauf nach einjähriger Spekulationsfrist steuerfrei

<b>AKTIEN</b> (Beteiligung unter 1% Nennkapital)	Erwerb und Veräußerung zwischen 1.1.2011 und 31.3.2012
Laufende Erträge	25 % KESt auf Dividenden
Realisierte Kursgewinne	Fallen jedenfalls unter den Spekulationstatbestand und unterliegen dem individuellen Steuertarif (Einkommensteuererklärung!). Die Spekulationsfrist für diese Wertpapiere beträgt somit max. 15 Monate.

<b>AKTIEN</b> (Beteiligung unter 1% Nennkapital)	Erwerb ab 1.1.2011 und Veräußerung ab 1.4.2012
Laufende Erträge	25 % KESt auf Dividenden
Realisierte Kursgewinne	25 % KESt unabhängig von der Behaltdauer. (Abzug automatisch die depotführende Bank)

<b>ANLEIHEN</b>	Erwerb vor 1.10.2011
Laufende Erträge	25 % KESt auf Kupons, Abgrenzung der Stückzinsen
Realisierte Kursgewinne	Verkauf nach einjähriger Spekulationsfrist steuerfrei
Wohnbauanleihen	Kupons bis 4 % p.a. KESt-frei (bei Abgabe einer Privatvermögenserklärung)  Realisierte Kursgewinne nach einjähriger Spekulationsfrist steuerfrei  Anrechnung als Sonderausgaben für Käufe bis 31.12.2010 möglich

<b>ANLEIHEN</b>	<b>Erwerb und Veräußerung zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012</b>
<b>Laufende Erträge</b>	25 % KESt auf Kupons, Abgrenzung der Stückzinsen
<b>Realisierte Kursgewinne</b>	Fallen unter den Spekulationstatbestand. Besteuerung mit dem individuellen Steuertarif (Einkommensteuererklärung)
<b>Wohnbauanleihen</b>	Kupons bis 4 % p.a. KESt-frei (bei Abgabe einer Privatvermögenserklärung)  Realisierte Kursgewinne fallen unter den Spekulationstatbestand. Besteuerung mit dem individuellen Steuertarif (Einkommensteuererklärung)  Sonderausgabenabzug entfällt (für Käufe ab 1.1.2011)

<b>ANLEIHEN</b>	<b>Erwerb zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 und Veräußerung ab 1.4.2012</b>
<b>Laufende Erträge</b>	25 % KESt auf Kupons, Abgrenzung der Stückzinsen
<b>Realisierte Kursgewinne</b>	Unabhängig von der Behaltedauer Sondersteuer in Höhe von 25 % im Wege der persönlichen Steuererklärung (Kein Abzug durch die depotführende Bank).
<b>Wohnbauanleihen</b>	Kupons bis 4 % p.a. KESt-frei  Realisierte Kursgewinne unterliegen unabhängig von der Behaltedauer der Sondersteuer in Höhe von 25 % im Wege der persönlichen Steuererklärung (Kein automatischer Abzug durch die depotführende Bank).  Sonderausgabenabzug entfällt (für Käufe ab 1.1.2011)

<b>ANLEIHEN</b>	<b>Erwerb ab 1.4.2012</b>
<b>Laufende Erträge</b>	25 % KESt auf Kupons, keine Abgrenzung der Stückzinsen
<b>Realisierte Kursgewinne</b>	Realisierte Kursgewinne unterliegen unabhängig von der Behaltedauer 25 % KESt (automatischer Abzug durch die depotführende Bank)
<b>Wohnbauanleihen</b>	Kupons bis 4 % p.a. KESt-frei  Realisierte Kursgewinne unterliegen unabhängig von der Behaltedauer 25 % KESt (automatischer Abzug durch die depotführende Bank)  Sonderausgabenabzug entfällt (für Käufe ab 1.1.2011)

<b>ZERTIFIKATE</b>	<b>Erwerb vor 1.10.2011</b>
<b>Laufende Erträge</b>	25 % KESt auf Kupons, Abgrenzung der Stückzinsen
<b>Realisierte Kursgewinne</b>	Verkauf nach einjähriger Spekulationsfrist steuerfrei
<b>Indezertifikate mit Emissionsdatum vor dem 1.3.2004 und Emissionsschluss vor dem 1.8.2005</b>	KESt-frei Verkauf nach einjähriger Spekulationsfrist steuerfrei

<b>ZERTIFIKATE</b>	<b>Erwerb und Veräußerung zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012</b>
<b>Laufende Erträge</b>	25 % KESt auf Kupons, Abgrenzung der Stückzinsen
<b>Realisierte Kursgewinne</b>	Erträge über dem Ausgabepreis unterliegen der KESt, Erträge unter dem Ausgabepreis sind gemäß § 30 Einkommensteuergesetz (Spekulationsgeschäft) zu versteuern.
<b>Indezertifikate mit Emissionsdatum vor dem 1.3.2004 und Emissionsschluss vor dem 1.8.2005</b>	Fallen unter den Spekulationstatbestand. Besteuerung mit dem individuellen Steuertarif (Einkommensteuererklärung)

<b>ZERTIFIKATE</b>	<b>Erwerb zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 und Veräußerung ab 1.4.2012</b>
<b>Laufende Erträge</b>	25 % KESt auf Kupons, Abgrenzung der Stückzinsen
<b>Realisierte Kursgewinne</b>	Unabhängig von der Behaltdauer Sondersteuer in Höhe von 25 % im Wege der persönlichen Steuererklärung (Kein automatischer Abzug durch die depotführende Bank).
<b>Indezertifikate mit Emissionsdatum vor dem 1.3.2004 und Emissionsschluss vor dem 1.8.2005</b>	Unabhängig von der Behaltdauer Sondersteuer in Höhe von 25 % im Wege der persönlichen Steuererklärung (Kein automatischer Abzug durch die depotführende Bank).

<b>ZERTIFIKATE</b>	Erwerb ab 1.4.2012
Laufende Erträge	25 % KESt auf Kupons, keine Abgrenzung der Stückzinsen
Realisierte Kursgewinne	Unabhängig von der Behaltdauer 25 % KESt
Indexzertifikate mit Emissionsdatum vor dem 1.3.2004 und Emissionsschluss vor dem 1.8.2005	Unabhängig von der Behaltdauer 25 % KESt

<b>inländische FONDS</b>	Besteuerung auf Fondsebene erfolgt unabhängig vom Erwerbszeitpunkt
Laufende Erträge im Fonds (Zinsen und Dividenden)	25 % KESt
Realisierte Kursgewinne auf Fondsebene	<p>Bis 31.12.2010 wurden im Fonds 20 % der Kursgewinne aus Aktien und Aktienderivaten mit 25 % KESt besteuert. Realisierte Kursgewinne aus Anleihen waren steuerfrei. Diese Bemessungsgrundlage wird nun schrittweise angehoben.</p> <p><b>Realisierte Kursgewinne aus Aktien</b> und damit im Zusammenhang stehende Derivate sind ab Fondsgeschäftsjahresbeginn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1.2011 zu 20% (=status quo)</li> <li>• 1.7.2011 zu 30% steuerpflichtig</li> </ul> <p><b>Sämtliche</b> realisierten Substanzgewinne (auch Anleihen und damit im Zusammenhang stehende Derivate) sind ab Fondsgeschäftsjahresbeginn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1.2012 zu 40 %</li> <li>• 1.1.2013 zu 50 %</li> <li>• 1.1.2014 zu 60 % steuerpflichtig (d.h. 25 % KESt von 60 % = 15 % KESt-Abgang)</li> </ul> <p>Auf Fondsebene ist ein Verlustausgleich innerhalb des Fondsgeschäftsjahres und ein Verlustvortrag auf Folgejahre möglich.</p>

<b>Offene inländische IMMOBILIEN-FONDS</b>	Besteuerung auf Fondsebene erfolgt unabhängig vom Erwerbszeitpunkt
Laufende Erträge im Fonds (Zinsen und Dividenden)	25 % KESt
Immobilienenerträge im Fonds	25 % KESt auf 80 % der Bewirtschaftungs- und Bewertungsgewinne (inkl. nicht realisierte Gewinne)

<b>Ausländische FONDS</b>	Besteuerung auf Fondsebene erfolgt unabhängig vom Erwerbszeitpunkt
Transparente Fonds	Berechnung wie bei inländischen Fonds. Der Steuerabzug erfolgt direkt vom WP-Verrechnungskonto durch die depotführende Bank.
Intransparente Fonds	25 % KESt auf 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten Rücknahmewert, aber mindestens 10 % des letzten Rücknahmewertes im vorangegangenen Kalenderjahr. Die Sicherungssteuer entfällt.

<b>In- und ausländische FONDS / offene inländische IMMOBILIENFONDS (Realisierte Kursgewinne bei Verkäufen durch den Fondsinhaber)</b>	
Erwerb vor 1.1.2011	Verkauf nach einjähriger Spekulationsfrist steuerfrei
Erwerb und Veräußerung zwischen 1.1.2011 und 31.3.2012	Fallen jedenfalls unter den Spekulationstatbestand und unterliegen dem individuellen Steuertarif (Einkommensteuererklärung!). Die Spekulationsfrist für diese Wertpapiere beträgt somit max. 15 Monate.
Erwerb ab 1.1.2011 und Veräußerung ab 1.4.2012	25 % KESt (unabhängig von der Behaltdauer). Der zu versteuernde Gewinn wird jedoch um jene Erträge, die bereits innerhalb des Fonds versteuert wurden, bereinigt. <b>Es kommt daher zu keiner Doppelbesteuerung der Fondserträge!</b>  Die Steuer wird automatisch von der depotführenden Bank abgeführt

## Besteuerung von Tilgungsträgern

Realisierte Kursgewinne aus Wertpapieren und Derivaten, die als Tilgungsträger dienen, sind unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Tilgungsplan wurde nachweislich vor dem 1.11.2010 abgeschlossen
- soweit die Darlehensvaluta den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigt
- Tilgungsplan steht nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen, das der Wohnraumschaffung im Sinne des §18 EStG dient.

Die Wertpapiere unterliegen weiterhin dem automatischen KEST-Abzug. Der Anleger kann sich jedoch die KEST auf realisierte Kursgewinne auf Antrag im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung wieder zurückholen.



Informieren Sie sich über die neue Kursgewinnsteuer!

Ihr Raiffeisenberater freut sich auf einen persönlichen Termin. Er informiert Sie gern über die Details zur neuen Wertpapiersteuer und erarbeitet gemeinsam mit Ihnen Ihre optimale Geldanlage.

**Disclaimer:** Zum Budgetbegleitgesetz 2011 und dem Abgabenänderungsgesetz 2011 liegen noch keine Stellungnahmen oder Erlässe seitens des Bundesministeriums für Finanzen vor. Außerdem ist in einzelnen Punkten mit gesetzlichen Anpassungen noch vor dem 1.4.2012 zu rechnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es noch zu Änderungen gegenüber, den in dieser Unterlage dargestellten, steuerlichen Informationen kommt. Die in der Unterlage enthaltenen steuerlichen Informationen sind unverbindlicher und allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die steuerliche Behandlung eines bestimmten Kunden. **Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein bzw. rückwirkende Auswirkungen haben.** Anleger sollten sich bei Ihrem Steuerberater über die neuen steuerlichen Regelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Veranlagung informieren. Vor einer Veranlagungsentscheidung sollten sich Anleger über die Details und Emissionsbedingungen der betreffenden Wertpapiere sowie die mit ihnen verbundenen Risiken informieren. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten oder Textteilen aus dieser Unterlage ist ohne Zustimmung von Raiffeisen nicht zulässig. Eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann nicht übernommen werden.